

HRRS-Nummer: HRRS 2022 Nr. 945

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2022 Nr. 945, Rn. X

BGH 5 ARs 9/22 5 AR (VS) 7/22 - Beschluss vom 21. Juni 2022

Verwerfung der Rechtsbeschwerde als unzulässig.

§ 29 EGGVG

Entscheidungstenor

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 18. März 2022 wird auf Kosten des Beschwerdeführers als unzulässig verworfen.

Gründe

Der mit der als Rechtsbeschwerde auszulegenden „Beschwerde“ vom 23. März 2022 angegriffene Beschluss (Az.: 1 VAs 1 5/21) ist nicht anfechtbar, weil das Oberlandesgericht darin die Rechtsbeschwerde nicht ausdrücklich zugelassen hat und die Nichtzulassung ihrerseits nicht anfechtbar ist (vgl. BGH, Beschlüsse vom 21. Januar 2021 - 5 ARs 12/20; vom 29. September 2021 - 5 ARs 20/21).